

**Verstärkte Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren in
schweinehaltenden Betrieben in Sperrzonen I, II und III gemäß DVO [EU] 2023/594**

Verstärkte Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, betreffend schweinehaltende Betriebe [ab dem ersten Schwein], als Voraussetzung für die Verbringung von Schweinen aus den Sperrzonen I, II, III.

- Viehdichte Einzäunung des Betriebes → „Insellösung“, also die Einfriedung der sensiblen Bereiche [u.a. Futter-/ Einstreulagerstätten, Viehrampen, ...] ebenfalls erlaubt.
- Erstellung eines Biosicherheitsmanagementplans unter Berücksichtigung der nationalen Rechtsvorschriften und des Betriebsprofils:
 - Einrichtung von „sauberen“ und „schmutzigen“ Bereichen für das Personal [u.a. Umkleieräume, Duschen, evtl. Essbereiche, etc.]
 - Einrichtung / Überprüfung logistischer Vorkehrung für Einnahme neuer Schweine
 - Verfahren der Reinigung / Desinfektion von Einrichtungen, Transportmittel, Ausrüstung und Personalhygiene
 - Vorschriften über Lebensmittel für das Personal vor Ort
 - In regelmäßigen Abständen zu haltendes Sensibilisierungsprogramm für Personal
 - Trennung zwischen epidemiologischen Einheiten / Vermeidung von Kontakt Schwein zu Nebenprodukten und anderen Einheiten des Betriebes
 - Anweisung zur Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen während des Baus
 - Interne Überprüfung und Selbstbewertung der Biosicherheitsmaßnahmen
 - Bewertung der Risikominderungsmaßnahmen bei Freilandhaltung
- Vermeidung von direktem oder indirektem Kontakt zwischen gehaltenen Schweinen und
 - Wildschweinen
 - Anderen gehaltenen Schweinen aus anderen Betrieben [Ausnahme nach Zustimmung durch das zuständige Veterinäramt unter Auflagen möglich]
- Struktur und Gebäude müssen sicherstellen, dass keine Übertragung des ASP-Virus auf andere Schweine, sowie Futter und Einstreu erfolgen kann
- Angemessene Hygienemaßnahmen
 - Einrichtung einer angemessenen Hygieneschleuse zum Wechseln von Kleidung und Schuhwerk
 - Wechsel von Kleidung und Schuhe beim Betreten / Verlassen des Stalles
 - Reinigungs- / Desinfektionsmöglichkeit für Hände und Schuhwerk am Eingang
 - Reinigungs- / Desinfektionsmöglichkeit der Räumlichkeiten sicherstellen
 - Schutz vor Insekten / Zecken sofern durch Veterinärbehörde vorgeschrieben
- 48 stündige Vermeidung jeglichen Kontakts mit gehaltenen Schweinen nach Ausübung der Jagd, bzw. jedem Kontakt im Zusammenhang mit Wildschweinen
- Aufzeichnungen über Personen und Transportmittel die Zugang zum Betrieb erhalten
 - Verbot Zugang unbefugter Personen / Zufahrt unbefugter Transportmittel auf dem schweinehaltenen Betrieb